

NOMOSLEHRBUCH

Baer

Rechtssoziologie

Eine Einführung in die
interdisziplinäre Rechtsforschung

6. Auflage



Nomos



Helbing
Lichtenhahn

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M.
Humboldt-Universität zu Berlin

Rechtssoziologie

Eine Einführung in die
interdisziplinäre Rechtsforschung

6. Auflage



Nomos



**Helbing
Lichtenhahn**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print) 978-3-7560-1778-2 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF) 978-3-7489-4862-9 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print) 978-3-7190-4913-3 (Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel)

6. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Dies ist die erneut überarbeitete und aktualisierte Auflage des Lehr- und Lesebuchs zur Auseinandersetzung mit Recht – und zwar mit Recht real, als Praxis der Regulierung. Es ist ein zutiefst interdisziplinäres Unterfangen – denn neben der Rechtssoziologie knüpft es auch an die Law and Society-Forschung, die Rechtsanthropologie und andere Zugriffe auf Recht an. Dazu gehören – auch hier – die Gesetzgebungslehre und die Staats- und Verwaltungswissenschaft, Erkenntnisse aus der Politik- oder Kulturwissenschaft sowie die kritische Auseinandersetzung mit Recht, vom angloamerikanischen Rechtsrealismus der „crits“ über die feministische bis zur postkolonialen Rechtskritik. So finden sich hier oft mehr Fragen als Antworten, riskant kurze Überblicke zu interessanten Aspekten aus vielen wissenschaftlichen Disziplinen und Hinweise auf das, was ein realistischer Blick auf das Recht erkennbar werden lässt – also auf aktuelle empirische Forschung. Sicher taucht nicht alles auf, was zu bedenken wäre. Aber Sie finden hier Überlegungen zu den wichtigsten Konzepten, um Recht zu verstehen – von den „Klassikern“ wie Eugen Ehrlich oder Max Weber bis zu aktuellen Ansätzen –, und zu den Akteuren und Praxisfeldern, die Recht heute wesentlich real werden lassen.

„Recht“ – das ist hier auch nicht nur staatliches Recht, und es zählen nicht nur Regeln und Dogmatik, sondern Recht wird als soziales und kulturelles Phänomen und als politische Praxis mit auch ökonomischen Folgen verstanden. Der heutige Rechtspluralismus ist ein Ausgangspunkt, die verschiedenen Normtypen werden unterschieden, ein weites Verständnis von Regulierung benutzt. So wendet sich das Buch an alle, die verstehen wollen, was es mit dem Recht politisch, kulturell oder auch ökonomisch auf sich hat.

Dem Buch liegen Vorlesungen an der Humboldt-Universität zu Berlin zugrunde. Alle Fehler verantworte ich selbst; für die guten Seiten danke ich einem wunderbaren Team, für die 1. Auflage vor allem Johanna Künne und für Arbeiten am Manuskript Karina Theurer, Inga Flöck, David Scherer, Marieke Michel und Sophie Rosenbusch, für weitere Auflagen Myriam von Fromberg, Sara Fuchs, Marie-Luise Hartwig und Luna Mono, aktuell Johanna Schlingmann und Elisabeth Lee Dohle. Zudem danke ich für Ideen, die mir Kolleginnen und Kollegen zukommen ließen. Anregungen und Kritik sind weiter willkommen. Dahinter steht die Hoffnung, ein tiefgreifendes Verständnis für die Praxen des Rechts heute fundieren zu können, um das Juristische schlicht besser zu verstehen – sich dem #Rechtreal zu widmen.

Susanne Baer

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
§ 1 Einleitung und Anleitung	13
§ 2 Auseinandersetzungen mit „Recht“	21
§ 3 Interdisziplinäre Rechtsforschung	55
§ 4 „Recht“: Konzepte, Ansätze, Theorien	95
§ 5 „Der Rechtsstab“: Regulierungsakteure	173
§ 6 Recht in Aktion: Regulierungsprozesse	203
§ 7 Mobilisierung von Recht	233
§ 8 Rechtsanwendung durch Gerichte und andere Institutionen	255
§ 9 Folgen von Recht	271
§ 10 Methoden: Recht, empirisch betrachtet	291
Literaturhinweise	303
Personenverzeichnis (Auswahl)	311
Stichwortverzeichnis	313

Inhalt

§ 1	Einleitung und Anleitung	13
A.	Aufbau	14
B.	Verstehen und Vertiefen	16
C.	Wie sich mit dem Buch gut arbeiten lässt	18
§ 2	Auseinandersetzungen mit „Recht“	21
A.	Geschichten	21
B.	„Jura“ oder: Was ist Recht?	25
C.	Recht umkämpft	30
I.	„Begriffsjurisprudenz“?	30
II.	„Lebendes Recht“?	33
III.	„Freie Rechtsschöpfung“?	36
IV.	„Interessenjurisprudenz“?	37
V.	Recht als Sache, Rechtstatsachenforschung	42
VI.	Rechtssoziologie als „Kritische Regulierungswissenschaft“	46
1.	Kritik als Infragestellen: Interdisziplinäre Reflexion	46
2.	Rechtsforschung als „Regulierungsforschung“	50
§ 3	Interdisziplinäre Rechtsforschung	55
A.	Juristisch nur ein Fall? Interdisziplinäres Wissen	58
B.	Geltendes Recht, Dogmatik und die Vorurteile	59
C.	Rechtsvergleichung und Rechtspluralismus	63
D.	Geschichtswissenschaft, Rechtsgeschichte: historisierende Reflexion	65
E.	Philosophie, Rechtsphilosophie: gerechtes Recht?	67
F.	Soziologie, Politologie, Staats-/Verwaltungswissenschaft	71
I.	Soziologie	71
II.	Politologie	72
III.	Staats-/Verwaltungswissenschaft	73
G.	(Sozial-)Psychologie	73
H.	Kriminologie	74
I.	Ethnologie, Anthropologie	76
J.	Kulturwissenschaften	78
I.	Kultur als Haltung zum Recht und rechtsbezogenes Handeln	79
II.	Kultur als Form: Zeichen, Technik, Text, Diskurse, Stoffe	82
III.	Kultur als Vorstellung: Symbole, Narrative und Bilderwelten	83
K.	Literaturwissenschaft, Linguistik	85
L.	Wirtschaftswissenschaften	88
M.	Religionswissenschaft, Theologien	89
N.	Naturwissenschaften, Medizin, Neurowissenschaften	90
O.	Informatik, Data Science	91
P.	Interdisziplinarität? Und wer hat jetzt Recht?	92

Inhalt

§ 4 „Recht“: Konzepte, Ansätze, Theorien	95
A. Recht als Regulierung	95
B. Typen von Recht: Von Recht zum „Lebenden Recht“ zum Rechtspluralismus	99
I. Recht und Normen	99
II. Typologie des Rechts	103
III. Lebendes Recht – Rechtspluralismus?	109
IV. Arten des Rechtspluralismus: räumlich und personal	115
C. Funktionen von Recht	118
I. Recht als System – von Luhmann zum Weltrecht	124
1. Luhmanns Systemtheorie	124
2. Systeme nebeneinander	127
3. Funktionen des Systems Recht	129
4. „Weltrecht“	130
II. Recht als „Rationalisierung“ – von Weber zu Governance	132
1. Webers verstehende Soziologie	133
2. Idealtypen sozialen Handelns	134
3. Recht als professionell sanktionierter Ordnungsfaktor	134
4. Recht – Macht – Herrschaft	135
5. Einwände: Vorurteile – Fortschrittsglaube	136
6. Der Rechtsstab und die Bürokratie	138
III. Recht als „Instrument“ und „verdichtete Form“ – von Marx zur ökonomischen Theorie des Rechts	141
1. Marxistische Rechtstheorie	142
2. Recht als problematische Form	145
3. Ökonomische Theorien des Rechts	147
4. Reflexion – Einwände – Kritik	149
IV. Recht und Demokratie – Habermas, Maus u.a.	152
V. Recht als „Ideologie“, „Diskurs“ und „Ontologie“ – von den „Crits“ zu Foucault und MacKinnon	156
1. „CLS“ – „the Crits“	157
2. Feministische, antirassistische und queere Rechtskritik: MacKinnon	160
3. Juridische Diskurse: Foucault	167
D. Recht als Praxis	170
§ 5 „Der Rechtsstab“: Regulierungsakteure	173
A. Juristische Ausbildung	174
B. Richter und Richterinnen	178
I. „Klassenjustiz“ und „politische Justiz“	179
II. Geschlecht und Justiz?	183
III. Zur Analyse der Justiz	184
C. Anwaltschaft	186
D. Verwaltung	188
E. „Der Gesetzgeber“	191
I. Gesetzgebung durch die Bundesregierung	193
II. Gesetzgebung im Bundestag	193
III. „Parteienstaat“?	196

Inhalt

IV. Gesetzgebung im Bundesrat	196
V. Lobbyismus, soziale Bewegungen und Mediendemokratie	197
VI. Private Regulierung?	200
VII. Gerichte als Akteure der Regulierung?	200
§ 6 Recht in Aktion: Regulierungsprozesse	203
A. Die Gesetzgebungslehre	204
B. „Genetische Rechtssoziologie“	208
C. Regulierungsprozesse	209
I. Regulierungsentscheidungen: der „regulatory choice“	210
II. Wo wird Recht gesetzt? Ebenen der Regulierung	210
III. Welches Recht wird gesetzt? Normtypen und Regulierungs-Modi	211
IV. Wie wird Recht gesetzt? Dynamiken der Regulierung	214
1. Regulierung „von oben“ und „von unten“	214
2. Insbesondere: Verknüpfungen zwischen privater und staatlicher Regulierung	220
3. Rechtsetzung als Politikzyklus	222
4. Governance-Netzwerke	226
5. Rechtsetzungsdiskurse als Wissenspolitik	229
6. Rechtsetzung als Ritual	231
V. „Gute Rechtsetzung“ durch Evaluation und Folgenabschätzung	231
§ 7 Mobilisierung von Recht	233
A. Subjektive Faktoren der Mobilisierung von Recht	234
I. Rechtsbewusstsein	234
II. Rechtskenntnis	237
III. Anspruchswissen	238
B. Objektive Faktoren der Mobilisierung: Regeln, Kosten, Kollektive	242
I. Der juristische Faktor: Mobilisierungsregeln	243
II. Effizienz der Rechtsdurchsetzung: Mobilisierungskosten	243
III. Mobilisierungsbarriere Individualisierung – Chance Kollektiv?	245
IV. Durchsetzung von Menschenrechten: Justizialisierung, Rhetorik, Diffusionsspirale?	248
C. Mobilisierung und Anwaltschaft	251
§ 8 Rechtsanwendung durch Gerichte und andere Institutionen	255
A. Orte der Rechtsanwendung, Typen des Entscheidens und der Entscheidungswahl	255
B. Herstellung und Darstellung von Entscheidungen	259
C. Interaktion vor und im Gericht	261
D. Medien des Rechts: Keine Gewalt ohne Gestalt	264
E. Urteile, Vorurteile und Vorverständnis	265

Inhalt

§ 9 Folgen von Recht	271
A. Sanktionen und Sanktionswirkungen	271
B. Rechtswirkungen und Rechtsgeltung	275
I. Anerkennung von Recht: Übereinstimmung und Akzeptanz	276
II. Symbolische Wirkung	278
C. Befolgung	280
I. Verhaltensgeltung	280
II. Sanktionsgeltung	282
D. Effekte	282
E. Rechtsfolgen konkret: Die Gesetzesfolgenabschätzung	285
§ 10 Methoden: Recht, empirisch betrachtet	291
A. „Empirie“	292
B. Ebenen und Typen empirischer Rechtsforschung	295
I. Mikro-, Meso-, Makroebene	295
II. Qualitative und quantitative Forschung	296
C. Sozialwissenschaftliche Methoden	296
I. Beobachtung	297
II. Befragung, Interview	297
III. Dokumentenanalyse	298
IV. Experiment	298
D. Kulturwissenschaftliche Methoden	299
I. Linguistische und Literaturwissenschaftliche Interpretation	299
II. Medien- und Bildanalysen	299
III. Diskursanalyse	301
Literaturhinweise	303
Personenverzeichnis (Auswahl)	311
Stichwortverzeichnis	313

§ 1 Einleitung und Anleitung

Was ist **Recht**? Inwiefern unterscheidet sich Recht von anderen **Normen**, beispielsweise sozialen Konventionen oder religiösen Ge- und Verboten? Welche Bedeutung hat Recht in einer Gesellschaft (und welche hat es in einer anderen?) und warum genau hat es diese Bedeutung für wen? Was wird durch Rechtsetzung und Rechtsprechung, was durch die Nutzung von Recht und was durch den Rechtsbruch bewirkt, also „gesteuert“ oder „reguliert“, und was kann Recht nicht bewirken? Wie lässt sich Recht als soziales und kulturelles Phänomen, als politische und als ökonomische, aber eben auch als spezifisch juristische Erscheinung beschreiben? Und was ist „Rechtskritik“?

Dies sind einige der Fragen, die in Deutschland im Rahmen der **Rechtssoziologie**, aber auch in der Kriminologie, der Rechtsanthropologie und der Rechtsethnologie, teilweise auch in der Rechtsgeschichte, der Rechtstheorie und -philosophie und in der Rechtsvergleichung bearbeitet werden. Im angloamerikanischen Sprachraum sind dies Fragen der **Law and Society-Forschung**, der *socio-legal studies* und *legal anthropology* (oder anthropology of law).¹ Daneben gibt es eine skandinavische Tradition **rechtsrealistischer Forschung**.² Dazu kommen explizit **rechtskritische Studien** in Lateinamerika, Asien und Afrika.³ Es geht immer um eine Auseinandersetzung mit Recht als Tatsache, nicht nur als „Dogmatik“ oder abstrakter Idee. Der Unterschied ist lebenswichtig: „Menschenrechte“ als Idee sind wichtig, aber Menschenrechte als durchgesetzte Praxis retten Leben.

Eine Rolle für unser Wissen über Recht spielen auch kulturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche oder aus anderen Disziplinen entwickelte Perspektiven, die nicht im „Mainstream“ der Rechtswissenschaft schwimmen. Sie gehören – davon geht dieses Lehrbuch aus – zur Rechtssoziologie als Grundlagenfach im Studium der Rechtswissenschaft an deutschen Fakultäten, denn sie ermöglichen die Auseinandersetzung mit den „gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts“.

Wozu ist das gut? Der Rechtssoziologe *Thomas Raiser* hat es so formuliert:

„Das ist es, was die empirische Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft leisten kann: Erarbeitung solider Kenntnis der Rechtstatsachen; Bereinigung von Vorurteilen und Alltagstheorien, die auf einer selektiven Wahrnehmung der Rechtswirklichkeit beruhen, und der darauf zurückgehenden politischen Kontroversen und Blockaden. Formulierung sachlich begründeter und somit aussichtsreicher Vorschläge zur Verbesserung des Rechts.“⁴

1 Zur Vertiefung: *Abel* (Hrsg.), *The Law and Society Reader*, 1995; *Altschuler, Sgroi, Ryniker*, *Understanding law in a changing society*, 2016; *Banakar/ Travers* (Hrsg.), *An Introduction to Law and Social Theory*, 2002; *Barkan*, *Law and Society: An Introduction*, 2016; *Cotterrell*, *The Sociology of Law*, 2nd ed. 1992; *Harris*, *An Introduction to Law*, 7th ed. 2007; *Travers*, *Understanding Law and Society*, 2009; *Vago*, *Law and Society*, 10th ed. 2016; *Monahan/ Walker*, *Social Science in Law*, 8th ed. 2014; *Ward*, *An Introduction to Critical Legal Theory*, 1998; zu allgemeiner Rechtsforschung: *Ratnapala*, *Jurisprudence*, 2009; kritisch: *Kairys* (Hrsg.), *The Politics of Law*, 3rd ed. 1998.

2 Wichtige Autoren sind *Alf Ross*, *Axel Hägerström* und *Karl Olivecrona*.

3 Zu *law and development* vgl. *Dann, Kadelbach, Kaltenborn* (Hrsg.), *Entwicklung und Recht. Eine systematische Einführung*, 2014; Die Zeitschrift *VRÜ – Verfassung und Recht in Übersee* druckt kritische Beiträge der empirischen Rechtsforschung; sa *Boysen*, *Die postkoloniale Konstellation – Natürliche Ressourcen und das Völkerrecht der Moderne*, 2020.

4 *Raiser*, Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft, Antrittsvorlesung 24.6.1993, online unter <http://edoc.hu-berlin.de/humboldt-vl/raiser-thomas/PDF/Raiser.pdf>.

§ 1 Einleitung und Anleitung

- 4 Dieses Buch ist damit eine Einführung in die **interdisziplinäre Rechtsforschung**. Ich versuche zu beschreiben, was Recht tatsächlich *ist*, wie wir also Recht als gesellschaftliche Tatsache – und damit empirisch – verstehen können. Recht ist hier nicht in erster Linie Instrument zur Lösung von „Fällen“, sondern etwas, das wissenschaftlich, also systematisierend und differenzierend, aber auch in einem anspruchsvollen Sinne selbstkritisch („reflexiv“) diskutiert werden muss: Dass Recht gilt und was Recht regelt, wird also nicht einfach behauptet, sondern auch in Frage gestellt. Das ist der Kern einer im wissenschaftstheoretischen Sinn „kritischen“ Rechtswissenschaft – sie lebt als aufgeklärtes und aufklärendes Denken davon, Annahmen zu hinterfragen. Es ist aber auch schlicht realistisch, sich dem Recht so zu nähern, denn Gesetze oder Urteile oder Verträge „sind“ ja nicht einfach da, sondern werden in der Welt realistisch unterschiedlich praktiziert, verstanden, befolgt, gebrochen usw. In der Rechtsforschung dominieren also nicht (scheinbar eindeutige) Definitionen und Regeln, sondern Konzepte, Zugänge, Perspektiven und Fragen.
- 5 In der Rechtsforschung gehen wir **Fragen** nach. Und das ist Thema für alle, die sich mit Recht auseinandersetzen wollen, also für Juristinnen und Juristen, für politisch Engagierte oder professionell politisch Arbeitende, für Medien und für NGOs, für Bürgerinnen und Bürger – und damit auch für Studierende vieler Fächer. Für jede juristische Praxis gilt: Wer Recht nicht nur juristisch versteht, sondern auch als soziales und kulturelles Phänomen, kann besser mit ihm umgehen. Anders formuliert: Mit Hilfe der Rechtsforschung kann Justitia, die häufig mit der Binde vor den Augen dargestellt wird, genau hinschauen; die Rechtsforschung liefert auch für das eigene juristische Handeln **Grundwissen und Orientierung**. In diesem Buch sollen viele Fragen dazu anregen, sich selbst kritisch mit Recht zu befassen, um es realistisch zu verstehen; Methoden eigener Rechtsforschung skizziert Kapitel 10.

A. Aufbau

- 6 In den folgenden Kapiteln werden wichtige Fragestellungen und Konzepte der interdisziplinären Rechtsforschung diskutiert. Das geschieht im **empirischen Hauptteil** (§§ 5–9) mit Blick auf die Akteure, die Recht setzen, über Rechtsstreitigkeiten entscheiden und Recht durchsetzen, sowie mit Blick auf die unterschiedlichen Praxisfelder, in denen das geschieht. Zuvor brauchen wir aber **theoretische Konzepte** zur Gestalt und zur Funktion von Recht, um diese Praxen zu verstehen (§§ 2–4). Nur mithilfe solcher Theorien – von den „Klassikern“ *Durkheim* oder *Weber* über die Großtheorien von *Luhmann* oder *Habermas* bis zu den detaillierten Kritiken von *Marx*, *MacKinnon* und *Foucault* – können wir auf die drängenden Fragen, die im Zusammenhang mit Recht heute gestellt werden müssen, überzeugende Antworten finden. Wenn von „der Globalisierung“ die Rede ist – was bedeutet das für das Recht aus welcher Perspektive? Wenn wir in einer Wissensgesellschaft leben – ist Rechtsetzung dann Voraussetzung für die Geltung von Regeln, ist sie Wissenspolitik oder eher eine Eigenschaft des Systems? Wenn Gesellschaften heute nicht mehr homogen, sondern vielfältig („pluralistisch“) sind – leben wir dann im Rechtspluralismus, oder in Mehrebenensystemen, in segmentierten Verhältnissen oder Netzwerken? Die theoretische Konzeption stellt die Weiche dafür, welche Fragen sich dann konkret stellen. Um sie zu beantworten, ist zu entscheiden, welches Material – welche Urteile, welche Regeln, welcher rechtspolitische Prozess – mit welchen **Methoden** untersucht wird (§ 10).

- Am Anfang stehen Hinweise dazu, wie sich mit diesem Buch am besten arbeiten lässt. Illustrierende Beispiele und ergänzende Fragen, die sich auch zum Lernen eignen, sind im jeweiligen Kapitel eingefügt und an der anderen Schriftart und Markierung erkennbar.
- Im **2. Kapitel** geht es um eine kurze Geschichte rechtssoziologischen Denkens und um die Theorien, also um die bekanntesten grundlegenden Konzepte einer Auseinandersetzung mit Recht. Also: Wie verlief die historische Entwicklung, oder: Was war bislang „die“ Rechtssoziologie?
- **Kapitel 3** präsentiert die Beiträge verschiedener akademischer Fächer bzw Disziplinen zum Thema Recht. Von der Rechtsvergleichung über die Geschichtswissenschaft und die Philosophie, die Soziologie und die Psychologie, die Kriminologie und Ethnologie, die Politikwissenschaft und die Kulturwissenschaft, die Literaturwissenschaft, die Wirtschaftswissenschaft, Religionswissenschaft und Naturwissenschaft, und die Informatik/Computer Science – was hat die Forschung aus diesen Bereichen zum Recht zu sagen. An einem konkreten Beispiel wird gezeigt, wo interdisziplinäre Rechtsforschung spannend ist.
- Im **4. Kapitel** geht es um die Typen von Recht und die Vielfalt rechtlicher Regeln heute, also den Rechtspluralismus, sowie um die Funktion von Recht insgesamt. Hier finden sich die wichtigsten theoretischen Konzepte zum Verständnis von Recht, jeweils mit Bezug zu aktuellen Fragen. Die Systemtheorie von *Luhmann* ist hilfreich, wo es um Weltrecht geht (C I), *Max Weber* führt uns zur Diskussion um Governance (C II), *Marx* zu den heutigen ökonomischen Theorien des Rechts (C III). *Habermas* (C IV) betont die demokratische Funktion und die kritischen Ansätze der feministischen und queeren, antirassistischen und postkolonialen Theorien sowie die Perspektive von *Foucault* auf juridische Diskurse ergänzen das (C V).
- In **Kapitel 5** beginnt der empirische Hauptteil mit der Auseinandersetzung mit der Rechtspraxis. Zunächst geht es um die juristischen Akteure, die in der Rechtssoziologie traditionell „Rechtsstab“ genannt werden, also Gerichte, aber auch Anwaltschaft, Verwaltung und der Gesetzgeber.
- In **Kapitel 6** wenden wir uns dem zu, was diese Akteure tun: den Regulierungsprozessen. Das ist idealtypisch Thema der Gesetzgebungslehre; hier steht im Vordergrund, wie tatsächlich mit welchen Entscheidungen und in welchen Prozessen Recht gesetzt wird. Dazu gehören Fragen nach Governance und guter Rechtsetzung, nach der Wissenspolitik der Regulierung und nach den Ritualen, die Rechtsetzung auch ausmachen.
- Im **7. Kapitel** bleiben wir bei den Tatsachen und fragen, wann Recht überhaupt praktisch wirksam wird. Dazu bedarf es der „Mobilisierung von Recht“ durch Akteure. Dabei sind subjektive und objektive Faktoren zu beachten, die Recht auf dem Papier – *law on the books* – zu *law in action* werden lassen, oder aber als Barrieren wirken.
- **Kapitel 8** widmet sich der Rechtsanwendung. Viele denken hier an das Urteilen von Gerichten; tatsächlich entscheidet aber im Alltag vielfach die Verwaltung – nur: wie genau? Die Orte der Rechtsanwendung unterscheiden sich dabei ebenso wie die Geschichten und Bilder, die Handlungen und auch die Medien, mit denen das funktioniert.
- Schließlich stellt sich in **Kapitel 9** die Frage nach den Folgen von Recht. Das sind die eher unmittelbaren Wirkungen, aber auch die Effekte, die Recht tatsächlich hat

§ 1 Einleitung und Anleitung

oder – nach den Vorstellungen der Gesetzesfolgenabschätzung – haben soll. Da geht es also um Sanktionen wie die Strafe, aber auch um das Phänomen, das die meisten Regeln tatsächlich wohl befolgt werden.

- Ganz am Ende skizziert **Kapitel 10** die wissenschaftlichen Methoden, die in der Rechtsforschung Anwendung finden können. Das ist für alle wichtig, die selbst empirisch forschen wollen, aber auch für die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen in die eigene Arbeit einzubeziehen, denn dann müssen wir verstehen, wie die jeweiligen Arbeiten angesetzt haben, was sie leisten oder auch nicht leisten können.

- 7 Die **Literaturhinweise** ganz am Ende nennt Einführungen und Überblicke zur Rechtsforschung, wichtige Bücher und Aufsätze, beispielhafte Studien und Hinweise zu kritischer Rechtsforschung und Gender Studies zum Recht, kulturwissenschaftlichen Arbeiten und zu Gesetzgebung und Regulierung und eine Liste der „Klassiker“. Die Fußnoten im Text verweisen auf inhaltlich vertiefende oder sonst spannende Literatur und auf beispielhafte Studien zu konkreten Rechtsfragen. Wichtige Personen und Begriffe sind über das Personenverzeichnis und das **Stichwortverzeichnis** am Ende zu finden.

B. Verstehen und Vertiefen

- 8 Die Rechtssoziologie und, etwas breiter, die interdisziplinäre Rechtsforschung, unterscheidet sich deutlich von den klassischen (deutschen) juristischen Fächern, etwa dem Zivilrecht oder dem Strafrecht. Dort wird an Hand eines bestimmten Schemas die eine richtige Antwort – eigentlich: ein Urteil – auf einen Fall gesucht. Demgegenüber stellt die interdisziplinäre Rechtsforschung in erster Linie **viele Fragen** nebeneinander. Die „eine Antwort“ ist eher ein Problem. Angesichts vieler interessanter Theorien gibt es kein „Schema“, das gelernt werden kann. Vieles, was mit Recht zusammenhängt, wissen wir bisher auch gar nicht genau, vieles ist auch umstritten.

Das wirkt manchmal verwirrend – hat nicht jede Disziplin, hat nicht jede Theorie irgendetwas zu Recht zu sagen? Es gibt auch kein „Rechtssoziologie leicht gemacht“, kein schnelles Lernen nur für die Klausur. Aber: die Weite und Vielzahl der Themen und Fragen ist spannend, und die Beispiele zeigen hoffentlich, wie aufregend und wie wichtig die Auseinandersetzung mit Recht sein kann und auch sein muss. Immerhin ist Recht eines der wichtigsten Mittel, um Macht auszuüben und um Macht zu begrenzen, und der Rechtsstaat deshalb ein zwingender Bestandteil von Demokratien, in denen gleiche Freiheit in Würde nicht nur ein leeres Versprechen ist. Dieses Buch soll verdeutlichen und erklären, wie das als Praxis – politisch, sozial, ökonomisch, kulturell – funktioniert.

- 9 Es gibt also sehr viele Fragen in der Rechtssoziologie und, breiter, für ein interdisziplinäres Verständnis von Recht. Die folgenden Fragen orientieren sich an den nachfolgenden Kapiteln (in den Verweisen heißen sie: § 2, § 3 usw). Sie lassen sich – wie die Aufgaben in den Kapiteln selbst und die zusammenfassenden Fragen am Ende jedes Kapitels – auch zur Lernkontrolle benutzen, denn sie können gut als Aufgaben in Klausuren oder Hausarbeiten genutzt werden.

- 1. Als „Vorfrage“ – zum „Vorverständnis“, gegen unreflektierte „Vorurteile“: Wer bin, wo stehe ich, was heißt das für meine Haltung zum Recht, mein Studium und meine Forschung?** **10**
 - Welches Ziel verfolge ich, was möchte ich wissen?
 - Was weiß ich schon? Warum weiß ich gerade das? Zu welcher Literatur, zu welcher Forschung, in welcher Sprache hatte ich bisher Zugang?
 - Welche Fragen und welche Probleme sind für mich von Interesse? Wie sehe ich diese Probleme und warum sehe ich sie so?
 - Wie beeinflusst all das meine Sichtweise, meine Interessen, meine Forschung?
- 2. Aus welchen Überlegungen speist sich interdisziplinäre Rechtsforschung?** **11**
 - Was war und was ist Rechtssoziologie heute?
 - Wie hat sich die Rechtssoziologie entwickelt und welche Perspektiven sind heute wichtig, um Recht zu verstehen? In welchen geschichtlichen Situationen ist welche Frage zum Recht zentral gewesen?
- 3. Was ist das „Interdisziplinäre“ an heutiger Rechtsforschung?** **12**
 - Welche akademischen Fächer können was genau zu einem Verständnis von Recht beitragen?
 - Wie wirken sich die Unterschiede in der Herangehensweise und den Fragestellungen in einem konkreten Fall – zB dem Streit um das Kopftuch (§ 3), oder einem Streit um Steuern, Grenzschutz, Klimaschutz oder „Mietendeckel“ – aus?
- 4. Was ist Recht?** **13**
 - Wie unterscheidet sich Recht von anderen Normen? Was ist „Rechtspluralismus“?
 - Welche Funktionen hat Recht allgemein?
 - Was bedeutet Recht in sozialen Verhältnissen, Verfahren, Institutionen („Strukturen“) oder als „System“?
 - Inwiefern ist Recht Arbeitsteilung zwischen Individuen und Organisationen, in Netzwerken („Governance“)?
 - Ist Recht ein Ausdruck der ökonomischen Verhältnisse, eine Ressource und ein Kostenfaktor („ökonomische Analyse“)?
 - Ist Recht ein politisches Instrument? Was repräsentiert Recht in symbolischen Ordnungen, was konstruieren juristische Sprache und Bilder – und welche Funktionen hat Recht, kritisch betrachtet, genau zugunsten bzw. zulasten von wem?
- 5. Wer ist am Recht beteiligt, was ist „der Rechtsstab“?** **14**
 - Was bedeuten und wie handeln Personen juristisch, individuell und professionell?
 - Welchen Einfluss hat die juristische Ausbildung auf die Rechtspraxis?
 - Wer genau ist „die Anwaltschaft“, wer „die Verwaltung“ und „der Gesetzgeber“?
- 6. Wie lassen sich heutige Regulierungsprozesse beschreiben?** **15**
 - Was besagt die Gesetzgebungslehre?
 - Wo wird heute Recht gesetzt, welche Modi werden benutzt und wer wählt diese aus?
 - Was ist Regulierung von oben, was Regulierung von unten?
 - Was ist „gute Rechtsetzung“?

§ 1 Einleitung und Anleitung

16 7. Wie wird Recht mobilisiert?

- Inwiefern sind Rechtsbewusstsein, Rechtskenntnis und Anspruchswissen wichtig, um Recht überhaupt in Aktion zu setzen?
- Welche objektiven Rahmenbedingungen fördern oder behindern die Mobilisierung von Recht?

17 8. Wie genau funktioniert Rechtsanwendung vor Gerichten oder ähnlichen Institutionen?

- Welche Faktoren spielen bei gerichtlichen Entscheidungen eine Rolle: Fiktionen, Vorurteile, Interaktion, Zeitdruck, Entscheidungsprogramme?
- Wie rechtsgebunden arbeitet die Verwaltung tatsächlich?

18 9. Was bewirkt Recht?

- Inwiefern lassen sich Sanktionen von Wirkungen und Effekten von Recht unterscheiden?
- Wie wichtig ist Akzeptanz für die Geltung von Recht?
- Wo spielen Folgen von Recht heute eine Rolle?

19 10. Wie lässt sich Recht als gesellschaftliches Phänomen noch besser verstehen?

- Welche Methoden bieten sich an, um Recht zu untersuchen?
- Was ist der Unterschied zwischen qualitativer und quantitativer Forschung? Ist diese Unterscheidung sinnvoll?
- Was lässt sich mit einer Diskursanalyse über Recht herausfinden?

20 ► Mind map

Die Frage nach „Recht“ ist vielschichtig – es gibt viele Themen. Das lässt sich auf einer gedanklichen Landkarte (mind map, Wissenslandkarte) abbilden. Versuchen Sie, eine solche Karte zu erstellen, und ergänzen Sie diese im Laufe der Lektüre dieses Buches.

Notieren Sie dazu den Begriff „Recht“ in der Mitte. Fügen Sie dann alle Begriffe hinzu, die für ein Verständnis von Recht Ihres Erachtens entscheidend sind: Gerichte, Regeln, Sanktion, Regulierung, Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsdurchsetzung usw – dazu können Sie auch das Inhaltsverzeichnis dieses Buches benutzen.

Verbinden Sie die Begriffe so miteinander, dass sich logische Zusammenhänge ergeben: Wichtiges wird zentral verbunden, Unwichtiges rutscht an den Rand, Irrelevantes bleibt unverknüpft. Was zeigt sich jetzt?

Diese „Landkarte“ ordnet Ihre Assoziationen und Fragen. Das kann helfen, Recht systematisch zu verstehen – also die Fragen zu Recht als tatsächlichem Phänomen geordnet zu stellen und in einen sinnvollen theoretischen Zusammenhang zu bringen. Je öfter Sie die Landkarte präzisieren, desto genauer zeigt sich, was Recht als Phänomen „ist“. ◀

C. Wie sich mit dem Buch gut arbeiten lässt

- 21 Dieses Buch versucht, alle wichtigen Perspektiven zu diskutieren, die für ein Verständnis von Recht wichtig sind – für **Studierende** der Rechtswissenschaft und anderer Wissenschaften (siehe insbesondere § 3), für **Neugierige**, die theoretisch informiert verstehen möchten, welche Fragen sich heute im Zusammenhang mit „Recht“ stellen, für **Forschende**, die eine **Studie** durchführen wollen, in der es auch um Recht geht (wie

für eine Master-Arbeit oder Promotion) und für **Lehrende**, die eine Lehrveranstaltung zur Rechtssoziologie oder zu Recht als sozio-kulturellem Phänomen anbieten. Mit den 9 Kapiteln lässt sich eine Lehrveranstaltung zur Rechtssoziologie über ein Semester gestalten und begleiten. Die Hinweise zu den wissenschaftlichen Methoden (dazu § 10) können benutzt werden, um über Recht nicht nur dogmatisch oder, was die Lebenswirklichkeit angeht, nicht naiv zu forschen.

Zur **Vorbereitung einer Klausur** zur Rechtssoziologie als juristisches Grundlagenfach kann dieses Buch ebenso benutzt werden wie als **Grundlage für eine Vorlesung**. Im Text gibt es „Aufgaben“ als Anregungen, die jeweils behandelten Fragen anhand konkreter Beispiele zu reflektieren. Optimal ist es immer, dann auch eigene Beispiele zu bilden, um zu überprüfen, ob mit dem hier erworbenen Wissen gut gearbeitet werden kann. Im Text und in der Literaturliste im Anhang finden sich außerdem Hinweise auf andere Lehrbücher⁵ und weiterführende Literatur (und selbstverständlich Hinweise auf Quellen, also auf Erkenntnisse, die ich bei Anderen gefunden habe).

22

Das Buch lässt sich auch zur **Vertiefung** nutzen: Zur Rechtssoziologie gehört in Deutschland meist ein „Kanon“ von Themen, Personen und Theorien – er findet sich hier als Geschichte der Rechtssoziologie (§ 2) und entlang der Funktionen von Recht (§ 4). Zur Rechtssoziologie gehört traditionell auch die Justizforschung – als Auseinandersetzung mit den Akteuren des Rechts (§ 5). Die Gesetzgebungslehre wird hier als Regulierungspraxis verstanden (§ 6). Die Debatte um Geltung und Wirkung von Recht wird hier – später als sonst, aber nicht nur theoretisch, sondern auch empirisch – als Aspekt der Rechtsfolgen diskutiert (§ 9). Allerdings: Dieses Buch bemüht sich darum, Recht aus verschiedenen wissenschaftlichen Perspektiven auch jenseits der Soziologie zu behandeln⁶, es bindet die „kritischen Ansätze“ ein, und es versucht, die Formen und Felder heutiger Rechtspraxis – nicht nur der Justiz, sondern auch der Rechtsetzung oder der Rechtsdurchsetzung – möglichst aktuell zu beleuchten; sowohl als nationales Recht als auch in transnationaler Regulierung, sowie als lokale Praxis.

Die vielen Fragen zum Recht werden hier in der Hoffnung aufgeworfen, Neugierde und auch ein Forschungsinteresse am Recht zu wecken. Manches mag fehlen. So beziehe ich mich in erster Linie auf den mir erkennbaren **Stand der deutsch- und englischsprachigen Forschung**; die Beispiele befassen sich in erster Linie mit dem deutschen und europäischen, manchmal auch mit US-amerikanischem Recht. Wenn Sie Anregungen haben, was ergänzt werden sollte, schreiben Sie bitte an rechtreal.rewi@hu-berlin.de.

23

5 Deutschsprachige juristische **Lehrbücher zur „Rechtssoziologie“** sind *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl. 2013; *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 8. Aufl. 2019; *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987 (unter www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo) und *Rottleuthner*, Einführung in die Rechtssoziologie, 1987. Vertiefend zu lesen wären *Luhmann*, Die soziologische Beobachtung des Rechts, 1986; *ders.*, Ausdifferenzierung des Rechts, 1999; *Rottleuthner*, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, 1981; *Stempel/Rasehorn* (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, Festschrift Kaupen, 2002. Einen Überblick liefern *Machura*, Rechtssoziologie, in: *Kneer/Schroer* (Hrsg.), Spezielle Soziologien, 2010, 379; *Stegmaier*, Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive, in: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 3. Aufl. 2017, 67; auch *Martin/Köbel/Launhardt*, Recht als soziale Praxis, Rechtstheorie 31 (2000), 15.

6 Hier gibt es Verbindungen zu anderen juristischen **Grundlagenfächern**. Ergänzungen wären *Krüper*, Grundlagen des Rechts, 5. Aufl. 2025; *Mahlmann*, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 8. Aufl. 2024, *Kunz / Mona*, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, 2. Aufl. 2015, *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl. 2025 und die Beiträge im Sammelband von *Hassemer/Neumann/Saliger*, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016; *Buckel / Christensen / Fischer-Lescano*, Neue Theorien des Rechts, 3. Aufl. 2020.

§ 1 Einleitung und Anleitung

- 24 Bei der Lektüre könnte auffallen, dass nicht alles so formuliert ist wie in gängigen Lehrbüchern. Ich bemühe mich um **geschlechtergerechte Sprache**: Das „generische Maskulinum“, also die männliche Sprachform⁷, benennt nicht „alle“: „der Kläger“, „der Richter“, „der Anwalt“ usw kann auch die Klägerin, Richterin oder Anwältin sein. Was tun? Manche ersetzen das Maskulinum durch die weibliche Sprachform – das wirkt auf viele provokativ, verdeutlicht aber das Problem. Schreiben Sie mal einen (juristischen) Text komplett in weiblicher Form – dann wissen Sie: Sprache ist nicht nur Kosmetik. Manchmal ist es allerdings wichtig, nicht „geschlechtsneutral“ zu formulieren, denn die Welt ist tiefgreifend durch geschlechtsbezogene Kategorisierungen geprägt („vergeschlechtlicht“). Das ist keine Frage von „Sensibilität“, sondern die Suche nach empirisch zutreffenden Begriffen: Wenn nur Frauen das Amt ausüben, geht es um Richterinnen, wenn es nur Männer sind, um Richter, und wenn es beide gibt, sind es Gerichte oder Menschen, die Recht sprechen oder Richterinnen und Richter usw.

Daneben versuche ich, auch andere problematische Formulierungen zu vermeiden: „Ausländerfeindlichkeit“ ist meist keine, sondern Rassismus⁸; „Flüchtlinge“ (oder auch „Prüflinge“) klingt anders als „Geflüchtete“; „Behinderte“ sind nicht objektiv so, sondern werden behindert, weil wir Treppen bauen und zu selten Rampen, usw. Es gilt, bei der Betrachtung und Beschreibung der Welt genauer zu werden; sehr wichtig ist das für juristische Texte, die verbindlich gelten (zur Rechtssprache § 3 K. Rn 90).

7 Hierzu gibt es sehr viel Polemik, aber auch Fachliteratur. Praktische Hinweise bietet www.genderleicht.de vom Deutschen Journalistinnenbund. Interessant nach wie vor: *Grabrucker*, Vater Staat hat keine Muttersprache, 1993.

8 *Nduka-Agwu/Hornscheidt* (Hrsg.), Rassismus auf gut Deutsch, 2. Aufl. 2013.

§ 2 Auseinandersetzungen mit „Recht“

Was ist Recht? Welches Recht gilt in der Schule, im Straßenverkehr, beim Online-Einkauf, auf Reisen? Was müssen Juristinnen und Juristen wissen, um professionell oder besser noch: um „gut“ und wohl auch „gerecht“ Recht anwenden, aber auch setzen zu können?

1

Die Antworten auf diese Fragen fallen in unterschiedlichen Zusammenhängen sehr unterschiedlich aus. Hier geht es um berühmte Versuche, Recht auch jenseits der juristischen Regeln zu verstehen, also um **Geschichten der Rechtssoziologie** und interdisziplinären Rechtsforschung. Es gibt sicher mehr. Aber einige Ansätze im 19. und frühen 20. Jahrhundert, die sich grundlegend dafür interessiert haben, was Recht eigentlich ist, sind bis heute wichtig: die „Begriffsjurisprudenz“ und dagegen das Plädoyer für „freie Rechtsschöpfung“, die „Interessenjurisprudenz“ und vor allem die Idee vom „lebenden Recht“. Umstritten war und ist, wie eigentlich sichergestellt werden kann, dass Recht tatsächlich „gilt“, also in einem Konflikt auch wirklich bindet. Jünger sind soziologische Ansätze, die Recht als Tatsache behandelt haben – neben anderen sozialen „Fakten“, um diese Praxis untersuchen zu können. Schließlich versucht aktuelle Forschung, als „**kritische Regulierungswissenschaft**“ interdisziplinär Recht als Praxis zu betrachten.

A. Geschichten

Die Auseinandersetzung mit dem „realen Recht“, also Recht als Tatsache, hat wie alle Denkbewegungen Geschichte. Genauer: Dazu lassen sich Geschichten erzählen, denn das Nachdenken über Recht nicht nur als einem System normativer Aussagen zB in Gesetzeswerken oder der dogmatischen Kommentarliteratur, sondern als einem tatsächlichen Phänomen, das auch beobachtet werden kann, hat viele Quellen. „Die Geschichte“ ist nie die „ganze Wahrheit“, aber für das Verständnis von „Recht“ sind einige Geschichten besonders interessant.

2

► Geschichte oder Geschichten?

3

Die historische Betrachtung von Rechtssoziologie, Rechtswissenschaft oder auch Recht kann versuchen, eine große Geschichte zu erzählen: was war zuerst, was kam dann, wie ist es jetzt. Das ist eine traditionelle Herangehensweise, in der gesellschaftliche Veränderungen vorrangig als Entwicklung begriffen werden – als Evolution.

Handelt es sich bei der Geschichte des Rechts aber tatsächlich um eine Entwicklung? Oder sind es nicht vielmehr sehr viele unterschiedliche Ereignisse an unterschiedlichen Orten, die Recht auch unterschiedlich geprägt haben? Wir müssen viele Geschichten kennen, um Recht historisch zu verstehen.

Zudem: Wie sollen wir heute beschreiben, wie etwas in der Vergangenheit „tatsächlich“ war? Wir benutzen heutige Begriffe, verstehen Dinge aus heutiger Sicht, umrahmen Ereignisse aus heutiger Perspektive. Historische Rückblicke versuchen, eine Vielzahl von Ereignissen jeweils in ihrer Zeit, an ihrem Ort und mit ihren Akteuren zu begreifen. Das verdeutlicht bestenfalls, dass Geschehnisse unterschiedlich interpretiert und beschrieben werden, jeweils aus einer bestimmten Perspektive. An die Stelle einer „großen Geschichte“ treten

§ 2 Auseinandersetzungen mit „Recht“

verschiedene Erzählungen; Vergangenheit ist immer erzählte – und damit auch „konstruierte“ – Geschichte. Wer so arbeitet, folgt einem „konstruktivistischen“ Ansatz.¹

Hier bedeutet das: Rechtssoziologie ist historisch gewachsen, als Auseinandersetzung mit Recht in der Welt. Was da jeweils wichtig war und deshalb „relevant“, variiert. ◀

- 4 Die Auseinandersetzung mit Recht als (staatlicher) Praxis beginnt sehr früh. *Aristoteles* (384–322 v. Chr.) hat in seinen Arbeiten zum Staat (der polis) insbesondere Verfassungen untersucht (die politeia). Es gebe mehrere Staatsformen, als Idealtypen die Monarchie, Aristokratie und Politie, sowie deren „Entartungen“ Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Das klingt wie viele andere Theorien über Staaten. Doch war für Aristoteles war die Politie zwar idealiter die Herrschaft der Vielen, aber tatsächlich die Herrschaft der Mittellosen: Er kombinierte die ideale Betrachtung mit Fakten, mit empirischen Beobachtungen.² Auch heute ist das wieder wichtig, zB für ökonomische Analysen des Rechts und kritische Ansätze (mehr in § 4 C III ff.).
- 5 Für Recht interessierten sich aber nicht nur „die alten Griechen“ oder „Römer“ oder Theoretiker aus Europa oder dem globalen Norden. Aber Stimmen außerhalb Europas werden oft nicht gehört oder werden verzerrt; auch die Rechtssoziologie muss sich daher mit dem Vorwurf des „Eurozentrismus“ befassen. Frühe letztlich rechtssoziologische Zugriffe auf die Welt finden sich beispielsweise bei der umfassenden Studie von *Ibn Khaldun* zur Geschichte der „Araber, Nichtaraber und Berber“.³

► *Khaldun* (ابن خلدون Ibn Chaldūn) (1332–1406) kam aus einer adligen Familie aus Tunis und Sevilla. Er studierte den Koran, Arabistik und Jurisprudenz, arbeitete als Berater des Sultans in Fes und als Diplomat, dann in hohen Ämtern im Maghreb, und schließlich forschend in Kairo. ◀

Ibn Khaldun schrieb Sozialgeschichte erstmals wissenschaftlich, also systematisiert in verschiedenen Entwicklungsstufen von nomadischer zu städtischer Lebensform und untersuchte zudem unterschiedliche Herrschaftsformen. Er richtete also seinen Blick auf Organisationsstrukturen, die sich entwickeln: Er arbeitete mit einem evolutionären Ansatz. Diese Art, über Recht im Kontext von Gesellschaft nachzudenken, ist später für *Durkheim* wichtig, der sich für die gesellschaftlichen Grundlagen des Vertrages interessiert (mehr unter C); die evolutionäre Perspektive prägt insbesondere die Systemtheorie von *Luhmann*: Recht ist danach eine Struktur, die mit der Gesellschaft als sich ständig veränderndem Sozialsystem eng verwoben („interdependent“) ist (in § 4 C I).

- 6 Studien zu Recht und Gesellschaft wurden also schon früh und weltweit betrieben. *Niccolo Machiavelli* (1469–1527) ist bis heute für seine Beschreibung der fürstlichen Herrschaft bekannt. Auch er wollte (im 15. Jahrhundert) den (italienischen) Idealen die Wirklichkeit gegenüberstellen. In seinem Werk „Il Principe“ schreibt er: „Da es aber meine Absicht ist, etwas Nützliches für den zu schreiben, der es versteht, schien es mir angemessener, der Wirklichkeit der Dinge nachzugehen als den bloßen

1 Ein oft zitiertes Beispiel zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands: *Anderson*, Die Erfindung der Nation, 1998. Auseinandersetzungen um das nationale Selbstverständnis sind oft juristisch, wie z.B. der Streit um die (deutsche) Sprache in den USA: *F. Baer*, The Trial of Frederick Eberle, 2008.

2 Zentral ist das III. Buch der Politik von *Aristoteles*, in Deutsch zB in *Grumach, Flashar, Aristoteles*. 20 Bde. 1956–1984. Hilfreich sind auch Wörterbücher der antiken Philosophie, z.B. von *Horn/Rapp*.

3 Auf Deutsch verfügbar sind Abschnitte aus dem *muqaddima*, aus d. Arab. von *Schimmel*, 1951.

Personenverzeichnis (Auswahl)

Die **fett gedruckten** Zahlen verweisen auf die Paragraphen, die übrigen Zahlen auf die Randnummern.

- Adorno, Theodor 2, 78; 10, 8
Aristoteles 2, 4, 17, 85; 4, 146
Baxi, Upendra 4, 205
Blankenburg, Erhard 3, 67, 76; 9, 17, 22
Bourdieu, Pierre 4, 171, 221; 5, 33, 45
Bryde, Brun-Otto 5, 12
Christensen, Ralph 3, 85
Dahrendorf, Ralf 5, 15, 21 ff., 33, 37 f.
Derrida, Jacques 3, 46; 4, 10, 93, 97, 201
Durkheim, Emile 2, 5, 62 ff.; 4, 3, 30, 35, 56, 71, 90, 115, 172; 10, 12
Edelman, Murray 3, 75; 6, 73
Ehrlich, Eugen 2, 10, 37 ff., 43 f., 47, 56, 69, 88; 3, 51; 4, 3, 35, 42 f., 45 f., 61, 107, 121; 5, 37; 6, 41; 9, 18
Esser, Josef 8, 33
Foucault, Michel 3, 47, 54, 77; 4, 3, 6, 70, 103, 182, 187, 193, 213 ff.; 6, 41, 67, 70; 10, 8, 30
Fraenkel, Ernst 5, 20
Frankenberg, Günter 4, 194, 197, 209
Friedman, Lawrence 3, 72, 89
Galanter, Marc 4, 194; 8, 22
Geertz, Clifford 3, 79 ff.; 10, 10
Geiger, Theodor 4, 37, 57, 146, 170; 9, 4 f.
Gerhard, Ute 7, 14
Gilligan, Carol 7, 17
Gramsci, Antonio 4, 158
Grimm, Dieter 2, 59, 65; 6, 9
Habermas, Jürgen 1, 6; 2, 78, 85; 3, 34, 39, 47, 69, 175 ff., 193, 213, 215, 221, 224; 5, 54
Hobbes, Thomas 3, 37; 4, 33, 77, 80; 6, 47
Hoffmann-Riem, Wolfgang 2, 73; 3, 2; 6, 60
Jhering, Rudolf von 2, 32, 50 ff.
Kant, Immanuel 2, 40, 76; 3, 42 ff., 47, 90; 4, 70, 74 f., 177; 6, 41
Kantorowicz, Hermann 2, 45 ff.
Kelsen, Hans 2, 33 ff., 38 ff., 47, 53, 88; 5, 37; 9, 13
Kirchheimer, Otto 5, 20
Koskenniemi, Martti 4, 198
Lautmann, Rüdiger 2, 41; 5, 21; 8, 15, 17 f.; 10, 17
Liebknecht, Karl 3, 51; 5, 8, 19, 21 f., 24
Limbach, Jutta 5, 6
Llewellyn, Karl N. 2, 48; 4, 190
Luhmann, Niklas 2, 5, 39, 54, 57 f., 72 f.; 4, 24, 35, 38, 79, 89 ff., 98 ff., 103 ff., 117, 134, 157, 179, 215, 224; 6, 9, 69; 9, 5; 10, 25
MacKinnon, Catharine 4, 6, 187, 193, 198, 201, 203 f., 206, 219, 221; 9, 5
Marx, Karl 2, 4, 77 f.; 4, 77, 116, 129, 140 ff., 159 f., 167, 187, 224; 5, 15; 9, 5
Mayntz, Renate 6, 61 f.
Merry, Sally Engle 4, 44
Neumann, Franz Leopold 2, 78; 4, 153
Nussbaum, Arthur 2, 66, 69
Paschukanis, Eugen 4, 154 f.
Popitz, Heinrich 4, 58
Poulantzas, Nico 4, 157 ff., 165
Pound, Roscoe 2, 48; 4, 190
Radbruch, Gustav 2, 80 ff.; 4, 50; 9, 13
Rawls, John 2, 19; 3, 44 f.
Raiser, Thomas 1, 3; 2, 38, 69 f.; 4, 5, 26 f., 79, 82; 5, 4; 7, 6; 8, 6
Risse, Matthias 7, 41, 43
Röhl, Klaus F. 9, 4
Rottleuthner, Hubert 2, 68, 83; 5, 23; 9, 2
Rüthers, Bernd 2, 56; 4, 59
Savigny, Carl Friedrich von 2, 10, 52 f., 56; 6, 8
Schuppert, Gunnar Folke 2, 73; 3, 54; 6, 60
Sikkink, Kathryn 7, 41, 43, 45
Simmons, Beth 4, 87; 7, 46
Teubner, Gunther 4, 46, 61, 89, 107 f., 121, 140
Vismann, Cornelia 3, 74, 82
Weber, Marianne 4, 115 f., 142
Weber, Max 2, 36; 4, 2, 6, 37, 56, 78, 113 ff., 142 f., 169, 179, 193 f., 215, 224.; 5, 7, 36; 6, 19, 46, 62, 67; 9, 4f., 25, 27

Stichwortverzeichnis

Die **fett gedruckten** Zahlen verweisen auf Paragraphen, also die Kapitel des Buches, die übrigen Zahlen auf die Randnummern. Die relevantesten Fundstellen sind *kursiv* gekennzeichnet.

- Abschlussstrategien 8, 18
Agenda setting 5, 55, 57; 6, 54, 59; 9, 33
Akteure 6, 63
– der Rechtsanwendung, -durchsetzung 8, 1 ff.
– der Rechtsetzung, Regulierung 4, 49, 139; 5, 1 ff., 41 ff., 64 ff., 6, 62 f., 76
– der Rechtsmobilisierung 7, 4 ff., 45
Akzeptanz 7, 6; 9, 15 ff.
Anerkennung, Anerkennungstheorien 4, 41, 55; 6, 70; 7, 9, 41 ff.
Anspruchswissen 7, 12 ff.
Antidiskriminierungsrecht 4, 174; 6, 33, 45; 7, 31; 9, 23 f.
Anspruchskultur, Anspruchsdenken 4, 195
Anwalt, Anwältin, Anwaltschaft 5, 31 ff.; 7, 47 ff.
Arbeitsteilung 2, 62; 4, 56, 115
Aufklärung 2, 76
Auslegung 2, 10, 14, 27, 31, 56, 59; 5, 21
Ausschuss als Akteur der Rechtsetzung 4, 101; 5, 49 ff.; 6, 73; 7, 39 f.

Barriere, Rechtsetzungsdurchsetzungsbarriere; 7, 7, 25 ff., 32 ff.
Befolgung 9, 24, 25 ff.
Befragung 5, 13 f.; 7, 50; 10, 10 f., 19 ff.
Begriffsjurisprudenz 2, 29 ff.; 6, 8
Beobachtung 2, 37 ff.; 8, 15; 10, 2, 10 f., 17 f.
Beratungsgeheimnis 8, 15
Beteiligung, Partizipation 4, 105 f., 184; 5, 54; 7, 9
Bias 8, 32 ff.
Bilder 3, 81, 86 ff.; 5, 33 f.; 8, 20, 28, 39; 10, 27
Biopolitik 4, 215
Brauch 4, 37, 44, 118
Bundesregierung 4, 162; 5, 43, 47 f.; 7, 40
Bundestag 5, 43, 49 ff., 60; 6, 37, 52 ff., 73
Bundesverfassungsgericht 2, 60, 91; 3, 10; 4, 174, 196; 5, 66; 6, 54; 8, 21; 9, 38
Bürgerbewegung, Bürgerrechtsbewegung 5, 61; 7, 37
Bürokratie 2, 94; 4, 123, 131 ff., 134 ff.; 5, 36 ff.
Bürokratisierung 4, 136

Chaosforschung 4, 86
Civil Law 3, 24; 4, 196
Code, juristischer 4, 82, 95 ff.
Common Law 2, 21, 48; 3, 24; 4, 34, 196; 6, 5
critical framing analysis 6, 72
critical legal studies, CLS, „Crits“ 2, 49, 75; 4, 187 ff.
critical race theory 4, 187 ff., 192, 205

Daten 2, 63 ff.; 5, 22 f., 50, 54 f.; 9, 9, 36; 10, 7
Dekonstruktion 2, 40; 3, 46, 91; 4, 93, 187 ff., 197; 10, 10
Deliberation 2, 78; 3, 47; 4, 176
Demokratie 2, 8, 78; 3, 47; 4, 108 f., 175 ff.; 5, 43; 6, 45
Deregulierung 3, 93; 4, 20, 58; 6, 46; 9, 19
Devianz, abweichendes Verhalten 4, 30; 8, 24; 9, 5
Dezisionismus 2, 56 ff.; 4, 45
Diffusion von Recht 7, 41; 9, 16
Dilemma der Differenz 4, 186, 210 f.
Diskriminierung 4, 10, 135, 185
Diskurs, Diskurstheorie 3, 31, 46, 77 f.; 4, 153, 175 ff., 213 ff.; 5, 54; 10, 30 ff.
Diskursanalyse, Foucaultsche 3, 77 f.; 4, 187, 213 ff.; 6, 70; 8, 21; 10, 10, 14, 30 ff.
Diskursethik 3, 47; 4, 175 f.
Disziplinarmacht 4, 219
Dogmatik, Rechtsdogmatik 2, 14, 27 f., 66, 83 f.; 3, 11 ff., 86, 97; 4, 34 f., 198; 5, 10; 10, 2
Dokumentenanalyse 8, 21; 10, 10, 22
Durchsetzung von Recht 4, 55 f.; 7, 7, 23 ff., 42; 8, 3; 9, 23, 30

Stichwortverzeichnis

- Effekte von Recht 6, 75; 9, 1, 12, 32 ff.
Effektivitätsforschung 9, 2
Effizienz 3, 93 ff.; 4, 160 ff., 173 f., 218; 6, 17; 7, 27
Empirie, empirische Methoden 2, 12, 26 f.; 10, 7 ff.
Empowerment 7, 13
Entscheidung 4, 36; 8, 1 ff., 14, 35 ff., 41
Entscheidungsprogramm 8, 17, 41
Entscheidungswahl, decision making choice 8, 3 ff., 11
Epistemische Gemeinschaften, epistemic communities 6, 68
Erwartungen, Sicherung von Erwartungen 4, 24, 79, 103; 7, 7; 8, 29
Ethik 2, 23
Ethnologie 3, 63 ff.; 4, 43, 47
Etikettierung, labeling 3, 62; 4, 77; 8, 24; 9, 36
EU-Recht 3, 19 ff.; 4, 62 ff.; 5, 67; 6, 5, 27, 42; 9, 39
Evaluation 4, 73; 6, 33, 57, 59, 75; 9, 7 f., 38 ff.; 10, 9
Evolution von Recht 2, 3; 3, 29; 4, 59 f., 91, 179; 6, 19
Exklusion 4, 77
Experiment 9, 9; 10, 2, 23
Experten, Expertinnen 3, 7; 5, 56; 6, 21, 44, 46
Failed states 4, 59
Feministische Rechtswissenschaft, Feminismus, feministisches Dilemma 4, 187 ff., 192, 200 ff., 210 f.
Film, Gerichtsfilm 3, 89; 5, 6; 9, 11; 10, 14, 28 f.
Form des Rechts 4, 153 ff., 219, 222
Formalismus, legal formalism 4, 196, 212
Fortschritt, Fortschrittsglaube 4, 125
forum shopping 8, 11 f.
Fragmentierung 4, 107; 6, 43; 8, 11
Frankfurter Schule 2, 78; 4, 177
Freirechtsschule 2, 43 ff.; 4, 45, 196
Fürstliche Herrschaft 2, 6
Geltung 4, 181; 9, 13
Gender, Gender Mainstreaming 4, 204; 7, 18; 9, 40
Genetische Rechtssoziologie 6, 18 ff.
Gerechtigkeit 2, 15, 79 ff., 92; 3, 32 ff.; 4, 164, 188; 7, 5
Gericht 8, 2 ff. 20 ff.; 4, 195
Geschichte, Rechtsgeschichte 2, 1 ff., 16, 3, 28 ff.; 4, 7, 17, 59, 125, 154; 5, 16
Geschlecht, Geschlechterordnungen 1, 24; 3, 102; 4, 78, 116, 135, 200 ff.; 5, 26 ff.; 6, 45; 7, 14; 8, 34
Gesetz 3, 3; 4, 8 f., 32; 6, 7, 32
Gesetzesfolgenabschätzung GFA 3, 58, 95; 4, 73; 6, 57, 75; 9, 38 ff.; 10, 9
Gesetzgeber, Gesetzgebung, gute Gesetzgebung 2, 93; 4, 101; 5, 41 ff.
Gesetzgebungslehre 6, 7 ff., 76
Gewalt 4, 156, 203
Gewaltenteilung 2, 7
Gewohnheitsrecht 2, 10, 37 ff.; 4, 39, 42 ff.; 6, 5
Globalisierung 4, 64, 89, 110, 150
Gouvernementalität 3, 54 f.; 4, 103, 216; 6, 67
Governance, good governance 3, 54 f.; 4, 69, 79, 114, 139; 6, 15, 33, 61 ff., 67, 76; 10, 13
Gruppismus 4, 211; 9, 34
Habitus 4, 171; 5, 3; 7, 44
Hegemonie 4, 158
Heinz-Dilemma 7, 16 ff.
Herrschaft 3, 53; 4, 78, 123 f., 176, 193, 213, 216 ff.; 10, 8 f.; Herrschaftsformen 2, 5 ff.
Historischer Materialismus 4, 143
Homo oeconomicus 3, 86, 94; 4, 163, 168
Hybridisierung 6, 43
Ideologien 4, 151
Idealtypen 2, 4; 4, 115 ff., 117 ff., 123, 169
Illegalität 7, 22
Implementierung, Implementation 6, 56, 59; 9, 7, 30, 38
Indeterminacy 2, 49; 4, 196
Indigenes Recht, indigenous law 4, 44
Individualisierung, Individualismus 4, 168; 7, 33 ff.
Informatik 3, 103
Inklusion 4, 70

Stichwortverzeichnis

- Inoffizielles Recht 4, 25, 54
Interdisziplinarität 1, 8; 2, 86 f.; 3, 2 ff., 105 ff.; 4, 15
Interessenjurisprudenz 2, 50 ff.; 6, 8; Interessen 6, 44
Internationales Recht 2, 54; 3, 18 ff.; 4, 46, 64 ff., 107, 198; 5, 68; 6, 5, 14, 26 f., 34, 40; 7, 39 ff.
Institutionen 3, 76 ff.
Instrument, Recht als 4, 140
Iterative Rechtspolitik 7, 37

Judiz 7, 5
Juristenrecht 2, 38
Juristische Ausbildung 2, 14, 83; 3, 27; 4, 110; 5, 4, 8 ff.; 7, 48; 8, 32, 38
Justitia 1, 5; 4, 135; 5, 6; 8, 39; 10, 27
Justiz, Justizforschung 2, 91; 4, 132; 5, 2 ff., 14 ff., 29 f.; 8, 2
Justizialisierung 6, 13 f.; 7, 39
Justizkritik 2, 92; 4, 196; 5, 15 ff., 25

Kadijustiz 4, 128
Kampf ums Recht 2, 53; 4, 153
Kapital, Kapitalismus 4, 116, 129, 141 ff., 165, 171, 184
Kategorien, Kategorisierungen 1, 24; 3, 14 ff.; 4, 21, 37 f., 78, 146, 154, 169
Kategorischer Imperativ 3, 42 ff.
Kausalattribution 4, 73, 87; 9, 42
Klassen, Klassenjustiz 2, 92; 4, 21, 147, 169 f., 196; 5, 15 f., 19 ff.
Klimabewegung 7, 2
Kodifikation 4, 133; 6, 10 f., 41
Kollektive 7, 32 ff.
Kolonialismus, kolonial, Kolonialjustiz 2, 8, 92; 3, 68; 4, 2, 43 f., 150, 190, 205 ff.
Kommunikation 4, 9, 65, 94 ff., 221 f.; 8, 18, 28
Kompetenz, juristische 2, 20 ff., 35, 72; 3, 7 ff., 13 f., 105; 10, 4
Konfliktlösung 2, 54; 4, 80, 108; 6, 6, 14, 31; 8, 10, 14
Konstitutionalisierung, Konstitutionalismus 3, 72; 4, 59; 6, 32
Konstruktion, Konstruktivismus 2, 3, 27, 40; 3, 24, 67; 4, 82, 93; 10, 31
Konstruktive Kritik 2, 95

Konvention 4, 21, 37, 44 f., 117 ff.; 9, 16
Kosten, Bürokratie 3, 95; 4, 162; 8, 4, 12 f.; 9, 39
Kosten, soziale 7, 29; Kosten, Transaktion 4, 161
Kriminalisierung, Kriminologie, Kritische Kriminologie 3, 60 ff.; 4, 30, 77, 220; 9, 7, 36
Kritik als Waffe 2, 77
Kritik, Kritische Rechtswissenschaft 1, 4; 2, 1, 75 ff.; 3, 84; 4, 15, 153, 166, 187 ff.
Künstliche Intelligenz 3, 104; 5, 34
Kultur, Kulturwissenschaft 3, 24, 63 ff.; 9, 21; 10, 24 ff.

Lateralwirkungen 4, 211; 9, 29
Law and Literature 3, 89 f.; 10, 26
Law and Society 1, 2; 2, 75; 3, 84; 4, 57, 190
law in action 3, 70; 4, 189, 198; 6, 1; 7, 2
law on the books 4, 198; 6, 1
Lebendes Recht 2, 37 ff.; 3, 51; 4, 42 ff., 121
Legitimation, durch Verfahren 2, 47; 4, 105 f., 109, 173, 176, 182 ff.; 5, 42, 54; 6, 60
Leitbilder 3, 87 ff.; 5, 6, 34; 7, 7; 10, 27
lex mercatoria 4, 41, 53; 6, 28, 34
Liebe 4, 100
Literaturwissenschaft, Linguistik 3, 88 ff.
Lobby, Lobbyismus 5, 44, 60

Macht 2, 53, 59; 3, 53 ff.; 4, 10, 78, 123, 193, 201, 214 ff., 217
Männerjustiz 2, 92; 5, 17 f., 25
Markt, freier 4, 166 f.
Marxismus 4, 141
Materialistische Rechtstheorien 3, 92 ff.; 4, 143, 159 ff.
Mediation 4, 97; 8, 4, 14
Medien des Rechts 3, 81 f.; 5, 61 ff.; 8, 25 ff.; 10, 27 ff.
Medizin 3, 103
Menschenbild 3, 37 ff., 90; 4, 74 f., 85, 168
Menschenrechte 4, 87; 7, 39 ff.
Methode, Methodenlehre 2, 14, 59; 3, 85; 8, 21, 33
Milieu 4, 172

Stichwortverzeichnis

- Ministerium, Ministerien 4, 137; 5, 38, 47 f., 60; 9, 38 ff.
- Mobilisierung von Recht 7, 1 ff., 23 ff., 42 f.; Mobilisierungsentscheidung, mobilising choice 7, 25; Mobilisierungskosten 7, 27 ff.
- Moderne 4, 90 f.
- Moral, moralisches Bewusstsein 2, 58; 4, 5, 38 f., 45, 117, 179 f.; 7, 14 ff., 44; 9, 15, 22
- Multilevel Governance 4, 139
- Muster, Vertragsmuster 4, 35, 51, 108 f., 117; 5, 40b 6, 41; 8, 32; 10, 10, 13
- Naturrechtslehre 2, 58, 88; 3, 37 ff.
- Nebeneffekte, Nebenfolgen 9, 29, 39, 44
- Netzwerke, Netzwerkanalyse 3, 53; 4, 65, 114; 5, 52; 6, 61 ff., 65, 76; 10, 13
- Neue Verwaltungsrechtswissenschaft 6, 60
- Neurowissenschaften 3, 37, 102; 9, 37
- Nicht-staatliches Recht 4, 48 f., 51, 108 ff.
- Normenkollision 4, 68
- Norm, Normtypen 4, 4, 25 ff.; 6, 32
- Normalisierung, Normalismus, Normalität 3, 14 ff., 30; 4, 11, 30, 78, 151, 185, 207, 218; 5, 6; 6, 70; 8, 24, 32, 34 ff.; 9, 23
- Nutzen 4, 160 f.
- Objektiv, Objektivität 2, 39, 65; 3, 37; 10, 8 ff., 14 f.
- Öffentlichkeit, öffentliche Sphäre 2, 78; 4, 18, 102, 116, 175 ff., 182, 202; 7, 37, 43; 8, 4, 13; 9, 23 f.
- Offizielles Recht 4, 20, 53
- Ökonomie, ökonomische Theorien 2, 9; 3, 41, 92 ff.; 4, 115, 119, 140, 159 ff., 218; 6, 17
- Operationale Rechtssoziologie 6, 18; 9, 4
- Ordnungen 4, 41, 57, 118, 119 Ordnung, symbolische 3, 80; 9, 33
- Organisation, organisationale Norm 4, 23, 137
- Othering 3, 14, 62; 4, 10; 10, 31
- Parlament, Parlamentssoziologie 4, 108; 5, 49 ff.; 6, 21, 37, 54
- Parteienstaat 5, 56
- Performanz 3, 75 ff.
- Pfadabhängigkeit 6, 20; 10, 30
- Philosophie, Rechtsphilosophie 2, 15, 40; 3, 32 ff.
- Planung 4, 139
- Politik 2, 4; 4, 101, 104, 144; Politikwissenschaft 3, 53 ff.; 4, 175 f.; 6, 10, 35; 10, 8
- Politiker, Politikerinnen 5, 50 ff., 56; 6, 44, 54
- Politikzyklus, policy cycle 6, 52 ff., 76; 10, 13
- Politische Justiz 5, 20
- Polizei 3, 78
- Populäre Rechtskultur, popular legal culture 3, 83 ff.; 5, 6, 30; 8, 20; 9, 11; 10, 14, 28
- Popularklage 7, 36
- Positives Recht 2, 57
- Positivismusstreit 2, 40; 10, 15
- Postnationales Recht 4, 66
- Private Rechtsetzung, privates Recht 4, 21 ff., 33; 5, 64; 6, 4, 21, 34, 41, 46 ff.
- Produktionsverhältnisse 4, 143, 154
- Prozedurale Gerechtigkeit 7, 8; 8, 14
- Psychologie, psychische Aspekte im Recht 3, 56 ff.; 8, 31
- Qualitative Forschung 2, 63; 10, 14
- Quantitative Forschung 2, 63; 10, 14
- queer legal theory 4, 187 ff., 206
- Radbruch'sche Formel 2, 81 ff.; 4, 50; 9, 13
- Rahmung, framing 6, 54, 71 f.; 9, 11, 37; 10, 10
- Rassismus, racial profiling 1, 24; 4, 2, 130, 192, 205; 7, 40; 8, 35, 38; 9, 36
- Rationalismus, Rationalität 3, 42, 86; 4, 75, 112
- Recht, als Kulturtechnik 3, 70
- Recht, rechtliche Normen 4, 13 ff., 25 ff.
- Rechtsanwendung 7, 1 ff.; 8, 3 ff.
- Rechtsberatung 7, 47
- Rechtsbewusstsein 3, 72; 7, 5 ff.
- Rechtsfolgen 9, 1 ff.
- Rechtsgefühl 7, 5 ff.
- Rechtskenntnis 7, 10 f.
- Rechtskritik, radikale 4, 204
- Rechtslinguistik 10, 25

Stichwortverzeichnis

- Rechtspluralismus, personal, räumlich 2, 38;
3, 18 ff., 26, 70; 4, 8, 43 ff., 60 ff.; 6, 31;
7, 22
- Rechtspositivismus 2, 33 ff.; 3, 46 f.; 4, 133;
6, 11
- Rechtsprechungsautomat, Rechtsautomat 2,
31, 36; 3, 103; 4, 133, 190; 5, 37
- Rechtsrealismus, legal realism 1, 2; 2, 48, 73;
4, 190, 197
- Rechtsschutz 3, 76; 4, 162, 183; 7, 4, 26, 28,
36 f.
- Rechtssemiotik 3, 81; 9, 21
- Rechtssoziologie, Entwicklung der 2, 17
- Rechtssprache, 3, 91
- Rechtsstaat 3, 36 ff., 47, 68; 4, 18, 50,
183 f., 202; 6, 3, 74
- Rechtsstab 4, 56, 120, 131 ff. 5, 2, 7; 9, 4
- Rechtssubjekt 4, 155, 222; 7, 4, 13
- Rechtstatsachen 2, 25 ff., 61 ff., 64
- Rechtstext 1, 24; 3, 21, 81 ff.; 4, 9, 14 ff., 45;
10, 25
- Rechtsvergleichung 2, 8; 3, 18 ff., 67 ff.
- Rechtswissenschaft „von unten“ 2, 13 ff.; 4,
46
- Reduktion von Komplexität 4, 79, 103
- Reflexion, reflexiv, reflexive Rechtswissen-
schaft 1, 4; 2, 27, 35, 75 ff., 84 ff.; 3, 24;
4, 177, 188
- Regel, Regelung 4, 31; 6, 12 f.
- Regelungsimpuls 6, 36 ff., 76
- Regelungswahl, regulatory choice 6, 22 ff.,
55, 59; 7, 26; 9, 3
- Regulierung, Regulierungsprozesse 2, 74,
89 ff.; 3, 54 f.; 4, 3 ff., 6, 79; 6, 1 ff., 21 ff.,
35, 76
- Religion, Religionswissenschaft 3, 23 ff.,
35 ff., 97 ff.
- repeat player 8, 22
- Repräsentation 4, 105; 5, 43, 50, 54 f.; 8, 24
- Richter, Richterinnen 2, 36, 46 ff., 55 f.; 5, 4,
9, 15 ff.; 7, 19
- Richterrecht 2, 56 ff., 88
- Ritual 3, 72 ff., 75, 81; 6, 73 f.; 7, 9; 8, 23;
10, 13
- Rollen 5, 23, 30, 37; 7, 19; 8, 20; 10, 28
- Sachverständige 3, 13; 4, 100
- Sammelklage 7, 36
- Sanktion, Sanktionsgeltung 4, 120 f.; 9, 1,
3 ff., 10, 30 f.
- Schichten 4, 21, 146, 170; 5, 12, 2f f.; 9,
36 f.
- Schlafendes Recht 7, 23; 9, 24
- Schlichtung 4, 97, 108; 8, 4, 9 f., 14
- Schrift, Schriftkultur 2, 30; 3, 82 ff.; 4, 9, 19
- Schuld 3, 102; 8, 16; 9, 37
- Selbstgesetzgebung 4, 70
- Selbstregulierung, regulierte 4, 33, 139; 6,
32, 34, 47
- Selektion 5, 30
- Sexismus 4, 192, 206; 7, 14; 8, 17
- Sitte, Sittlichkeit 2, 7; 3, 67; 4, 20 f., 37 ff.,
44, 118, 179
- SLAPP 7, 27.
- Sociological Jurisprudence 2, 48
- Soziale Bewegungen 5, 61 ff.
- Soziale Norm, soziale Regeln 4, 20 ff., 25 ff.
- Soziales Handeln 4, 117 ff.; 10, 12
- Soziologie, Sozialwissenschaft 2, 39 ff., 68 ff.;
3, 49 ff.; 4, 115; 10, 12 ff.
- Spieltheorie 4, 86; 6, 64
- Sprache 1, 24; 3, 47, 91; 4, 21, 40, 83, 93; 5,
24 f.; 6, 16; 8, 27; 9, 35; 10, 25
- Staat 2, 4; 4, 108, 151, 184, 218; 6, 25, 63;
7, 41; 8, 4 ff., 11 ff.
- Staatliches Recht 4, 45 f., 48 f., 50; 6, 34, 40
- Staatsanwaltschaft 5, 14 f., 27, 30; 8, 10f.
- Staatsexamen 5, 11
- Staatswissenschaften 2, 11, 91; 3, 54
- Statistik 3, 7; 4, 12, 218; 8, 21; 9, 36; 10, 4 f.
- Statusinkonsistenz 4, 172
- Stereotyp, Stereotypisierung 3, 14 ff., 62, 77;
7, 14; 8, 23, 32 ff., 38; 9, 34; 10, 28
- Steuerung 4, 79, 139; 5, 40; 6, 75
- Stigma, Stigmatisierung 3, 62; 4, 11, 77; 8,
13, 34; 9, 34 f.
- Stimme, voice 6, 43, 76; 7, 9, 17; 10, 21
- Strafe, Strafzwecktheorien 3, 60; 4, 220; 7,
40; 9, 3 ff., 7 ff.
- Strukturalismus 4, 92 ff.
- Strukturelle Koppelung 4, 99; 6, 69
- Subsumtion 2, 28; 4, 191; 6, 9

Stichwortverzeichnis

- Symbolik, symbolische Wirkung, symbolische Gesetzgebung 3, 79 f.; 82 f.; 6, 73 f.; 7, 9; 9, 17, 20 ff., 45
- System, Systemtheorie 4, 88 ff., 157; 6, 9, 69
- Tausch 4, 147
- Technische Norm 5, 65; 6, 32, 41
- Text, Textualität 2, 30; 3, 83
- Thematisierung 6, 53, 59; 7, 37; 8, 23, 28; 9, 33
- Theologie 3, 97 ff.
- Tradition 4, 37 ff., 43, 117 ff., 123
- Transdisziplinarität 2, 86 f.; 3, 2 ff.
- Transnationale Rechtsetzung, Transnationalisierung 3, 18 ff., 27; 4, 41, 62 ff., 107; 6, 5, 21, 28, 43
- Typologie von Normen 4, 28
- Überbau 4, 147 f.
- Unbestimmtheit 2, 46 f.; 4, 93
- Ungleichheit 3, 45; 4, 146, 169 ff., 199
- Urteil 3, 14; 4, 19, 36; 6, 32; 8, 1 ff., 10, 31 ff.
- Utilitarismus 4, 140
- Verantwortung 2, 23
- Verbandsklage 7, 4, 36
- Verdatung 10, 8
- Vereinigungstheorie 9, 7
- Verfahren 4, 105 f., 182 ff.; 6, 3; 7, 26; 8, 4 f., 13 f., 21, 29
- Verhaltensgeltung 9, 27 ff.
- Verhaltenskoordination 4, 79
- Verrechtlichung 6, 12
- Vertrag 2, 21 f.; 4, 22, 33, 147, 174, 199, 212 f.; 5, 64; 6, 32, 38 f.
- Verwaltung, Verwaltungswissenschaften 2, 11, 66, 94; 3, 54; 5, 36 ff.
- Völkerrecht 4, 39a, 63, 107, 198, 217; 6, 5, 26 ff., 32, 34, 40, 43; 7, 39; 8, 5
- Vorurteile 3, 14 ff.; 8, 31 ff.
- Vorverständnis 8, 31 ff.
- Wahrheit, prozessuale 8, 1, 20, 30
- Weltrecht, Weltgesellschaft 4, 46, 65, 89, 107 ff.
- Wertungsjurisprudenz 2, 55
- Wiener Schule des Rechtspositivismus 2, 34
- Wirksamkeit 7, 42; 9, 8, 14
- Wirkungen von Recht 6, 75; 9, 1, 12 ff., 32
- Wirtschaft, Wirtschaftswissenschaften 3, 92 ff.; 4, 159; 5, 39; 8, 4
- Wissen, Wissensgesellschaft, -politik, -problem 2, 26, 69 ff.; 3, 6 ff.; 6, 59, 68 ff., 7, 10 ff.; 10, 5, 9
- Zeitlichkeit 4, 19
- Zivilgesellschaft 4, 184; 5, 59; 7, 39
- Zivilrecht 4, 82, 161, 199; 6, 11
- Zwang, Zwangstheorien 2, 51; 4, 10, 45, 55; 9, 3 ff.